

**Gesellschaft zur Pflege wissenschaftlicher Kontakte im Hause „Heinrich Hertz“
(„Heinrich-Hertz-Gesellschaft“)**

SATZUNG
(in der Fassung vom 24. April 2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft (nachfolgend Gesellschaft oder Verein genannt) führt den Namen „Gesellschaft zur Pflege wissenschaftlicher Kontakte im Hause Heinrich Hertz e.V.“. Sie wird in der Rechtsform eines Vereins geführt.
2. Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Nummer VR 733 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe,
 - Kunst und Kultur.
2. Der Erfüllung dieses Zwecks dienen die Begegnung und das gegenseitige Gespräch von Wissenschaftlern, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft sowie die internationale Verständigung in und zwischen den in- und ausländischen Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Durch den Gedankenaustausch werden das Wissen und die Erfahrungen der einzelnen Bereiche der Wissenschaft für die Allgemeinheit nutzbar gemacht. Dazu organisiert die Gesellschaft regelmäßig Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten.
3. Ferner fördert die Gesellschaft zur Erfüllung dieses Zwecks den Betrieb des Gastdozentenhauses Karlsruhe und seiner Einrichtungen und pflegt auch dadurch Kontakte mit in- und ausländischen Wissenschaftlern sowie Studierenden.
4. Die Gesellschaft fördert besondere wissenschaftliche Leistungen und Studienleistungen durch Vergabe von Stipendien und Preisen an Wissenschaftler und Studierende. Die Gesellschaft wird außerdem bei entsprechender Qualifikation den Aufenthalt von ausländischen Wissenschaftlern und Studierenden in Deutschland sowie von deutschen Wissenschaftlern und Studierenden im Ausland fördern (z. B. durch Stipendien und/oder Hilfen bei der Wohnraumbeschaffung).
5. Die Gesellschaft kann auch andere Fördermaßnahmen jeder Art durchführen, die dem in Ziff. 1 genannten Zweck der Gesellschaft zu dienen geeignet sind.
6. Die Gesellschaft kann zur Finanzierung ihrer Aufgaben nach Ziff. 1 bis 5 steuerbegünstigte Spenden sammeln oder entgegennehmen und Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder und die Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Den Organen des Vereins steht der Ersatz von Auslagen für Ihre Vereinstätigkeit in notwendigem Umfang und angemessener Höhe zu.

4. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Verein Gastdozentenhaus Karlsruhe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn seiner Satzung zu verwenden hat.

Ist dies nicht möglich, bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dabei soll vorrangig eine vergleichbare gemeinnützige Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) oder einer anderen Karlsruher Hochschule bedacht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft können Persönlichkeiten der Wissenschaft, des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aus den genannten Bereichen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrags, über den der Vorstand auf Vorschlag der Aufnahmekommission entscheidet.
3. Der schriftlich zu erklärende Austritt kann nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen.
4. Die Gesellschaft erhält die zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Mittel aus Beiträgen und Spenden ihrer Mitglieder und Förderer. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt. Der Beitrag soll für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch festgelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Verwaltungsrat,
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste und der zweite Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Sie vertreten die Gesellschaft jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind der erste und der zweite Stellvertreter dem Verein gegenüber verpflichtet, die Gesellschaft nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Im Innenverhältnis sind alle Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB dem Verein gegenüber verpflichtet, Willenserklärungen, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung enthalten, nur mit Zustimmung des Schatzmeisters abzugeben, der im Fall seiner Verhinderung vom Schriftführer vertreten wird.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der übrige Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann den Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung ihres Vermögens. Er entscheidet über die laufenden Amtsgeschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung und der einschlägigen Gesetze.
6. Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, der spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Rechnungsprüfer zu prüfen ist. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zuzuleiten.
7. Für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ist die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen:
 - a) Feststellung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - b) Aufnahme von Krediten mit einem Betrag von mehr als 15.000 €;
 - c) Abschluss von Verträgen, die der Gesellschaft Verpflichtungen von mehr als einem Jahr oder von einem Gesamtbetrag von mehr als 15.000 € auferlegen, soweit sie nicht im festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 10, höchstens 15 Mitgliedern. Davon sind Mitglieder kraft Amtes der Vorsitzende des Vereins Gastdozentenhaus Karlsruhe e.V. und der Präsident des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus und sinkt dabei die Zahl der Mitglieder unter 10, so ernennen die übrigen Mitglieder ein kommissarisches Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Verwaltungsrat bildet aus den Mitgliedern des Vereins eine Aufnahmekommission, die aus drei Mitgliedern, davon mindestens einem Mitglied aus dem Verwaltungsrat, besteht. Die Kommission wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
5. Der Verwaltungsrat hat über die Einhaltung des Gesellschaftszwecks, der Gemeinnützigkeit und der Satzung zu wachen. Er beschließt ferner über alle Themen, die der Vorstand ihm zur Entscheidung vorlegt.
6. Der Verwaltungsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme seines Vorsitzenden.

8. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterschreiben und den Verwaltungsratsmitgliedern alsbald zuzusenden ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt
 - die Vorstandsmitglieder,
 - die Verwaltungsratsmitglieder,
 - den Rechnungsprüfer,

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über:

- den Jahresbericht und den Jahresabschluss,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entlastung des Verwaltungsrats,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung der Gesellschaft,

sowie über Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands bzw. des Verwaltungsrats haben die betroffenen Gremienmitglieder kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung ist, auch soweit über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewählten Mitglied geleitet. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und alsbald im Sekretariat zur Einsichtnahme zu hinterlegen ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder die Gemeinnützigkeitsvorschriften verstoßen oder durch gesetzliche Änderungen unwirksam werden, dann wird die Satzung in ihrem Bestand im Übrigen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind dann durch neue Regelungen zu ersetzen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dem Vereinszweck am nächsten kommen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die Änderung

einstimmig zu beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Bestand der vom Vorstand beschlossenen Satzungsänderung durch Beschluss.

3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft zur Pflege wissenschaftlicher Kontakte im Hause Heinrich Hertz e.V. am 25.04.2012 beschlossen. Der vom Vorstand neu gefasste § 6 Abs. 2 wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2013 einstimmig beschlossen. Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Fassungen.